

Auflagen und Bedingungen für die Aufstellung von Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum

1.
Auf Geh- und Radwegen darf ein Gerüst nur aufgestellt werden, wenn die nachfolgenden Mindestbreiten:

- Gehwege	1,3 m
- Radwege ohne Gegenverkehr	1,5 m
- gemeinsame Geh- und Radwege	2,5 m
- Fußgängerzonen	3,5 m

(größere Breiten sind anzustreben, insbesondere bei hoher Fußgängerfrequenz) gewährleistet werden können

Die Mindestbreiten müssen auch im Bereich von Verkehrszeichen- und Lichtmasten, sowie sonstigen Straßenumbauten eingehalten werden.

2.
Seiten- und Parkstreifen dürfen bei der Bemessung der Mindestbreiten nicht eingerechnet werden.

3.
Die Sicherheitskennzeichnung erfolgt an allen Ecken und Kanten des Gerüsts, die in den Verkehrsraum der Fußgänger/Radfahrer ragen, durch rot-weiße retroreflektierende Folien gemäß DIN 67520.

4.
Sofern ein Durchlaufgerüst oder Fußgängertunnel angeordnet wurde, sind lichte Durchgangsmaße von mindestens 1,3 m x 2,2 m zu gewährleisten.

5.
Nicht untergehbare Gerüste sind an den Stirn- und Längsseiten mit Absperrschrankengittern (mind. Reflexionsklasse RA2)) oder Gerüst-Absperrschranken sowie mit Warnleuchten (Rundleuchten Typ WL8) und mit konstruktiven Blindentastleisten (Unterkante max. 15 cm) abzusichern. Die Warnleuchten sind an den Stirnseiten in einem Abstand von max. 1,0 m und an den Längsseiten von max. 9,0 m zueinander anzubringen. Darüber hinaus müssen alle vorstehenden Ecken, freistehende Ständer sowie überstehende Teile eine rot-weiße Sicherheitskennzeichnung erhalten.

Hauseingänge, Zufahrten usw. sind freizuhalten und das Gerüst ist auch hier an den Stirnseiten mit den o. g. Absperrschrankengittern oder Gerüst-Absperrschranken abzusichern.

Die Verwendung von Flutterband ist unzulässig.

6.
Das Gerüst muss zum Verkehrsraum so gestaltet werden, dass Verkehrsteilnehmer und parkende Fahrzeuge zuverlässig gegen Staub, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen herabfallende Gegenstände geschützt sind. Es ist sicherzustellen, dass die öffentliche Fläche durch Arbeiten im Zusammenhang mit dem aufgestellten Gerüst nicht verschmutzt oder beschädigt wird.

7.
Die Gerüststützen sind so zu unterlegen, dass Beschädigungen der Straßenoberfläche ausgeschlossen sind. Stolpergefahren dürfen hierdurch nicht entstehen.

Schäden, die am Straßenkörper oder an sonstigen städtischen Einrichtungen und Anlagen durch Ihre Inanspruchnahme entstehen, sind unverzüglich, spätestens nach Abbau des Gerüsts auf Ihre Kosten nach Vorgabe der Stadt Wuppertal zu beseitigen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, werden die erforderlichen Arbeiten auf Ihre Kosten durchgeführt.

8.
Das Gerüst ist grundsätzlich so aufzustellen, dass zur Fahrbahnseite bzw. zum Seiten- oder Parkstreifen immer ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m bis zu einer lichten Höhe von 4,50 m eingehalten wird.

9.
Verkehrszeichen und Ampelanlagen dürfen durch das Gerüst nicht verdeckt werden. Sie müssen jederzeit für die Verkehrsteilnehmer sichtbar bleiben.

Schachtabdeckungen, Schieberkappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentl. Versorgungsleitungen (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Kanal-, Fernsprechleitungen, Hydranten und Schaltkästen für Lichtsignalanlagen) dürfen nicht versperrt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

10.
Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass das Gerüst nicht durch Unbefugte (Kinder) bestiegen werden kann Verkehrszeichen und Ampelanlagen dürfen nicht verdreht, verdeckt oder abgedeckt werden. Sie müssen jederzeit für die Verkehrsteilnehmer sichtbar sein.

11.
Am Gerüst selbst ist ein gut sichtbares Firmenschild der Aufstellerfirma mit Telefonnummer anzubringen.

12.
Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Im Falle des Widerrufs besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Wuppertal.

13.
Diese Sondernutzungserlaubnis befreit Sie nicht von der Verpflichtung zur Einholung etwaiger sonstiger erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse.

14.
Ein Verlängerungsantrag ist rechtzeitig **vor Ablauf des bereits erlaubten Zeitraums** schriftlich, vorzugsweise per Email an strassennutzung@stadt.wuppertal.de zu stellen.

15.
Die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-Ausgabe 2021) sind Bestandteil der Genehmigung.

Hinweise:

Verstöße gegen die Sondernutzungserlaubnis/Ausnahmegenehmigung und/oder gegen die o. g. Auflagen und Bedingungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Wiederholte Verstöße gegen die Sondernutzungserlaubnis/Ausnahmegenehmigung können zur Ablehnung künftiger Anträge führen.